

Bericht

Prüfung des Gesamtabchlusses
der Stadt Rheine zum 31. Dezember 2019
und des Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3. Grundsätzliche Feststellungen.....	5
3.1. Stellungnahme zur Gesamtlagebeurteilung des Bürgermeisters.....	5
3.2. Bilanzpolitische Maßnahmen.....	7
3.3. Aufstellungsfrist Gesamtabchluss	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung	8
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung	8
4.1.1. Rechtsgrundlagen	8
4.1.2. Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag.....	8
4.1.3. Konsolidierungsgrundsätze	9
4.1.4. Gesamtabchlussbuchführung.....	10
4.1.5. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse.....	10
4.1.6. Gesamtabchluss	10
4.1.7. Gesamtlagebericht.....	11
4.2. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses.....	11
4.3. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	12
4.3.1. Überblick.....	12
4.3.2. Vermögens- und Finanzlage.....	13
4.3.3. Gesamtertragslage	16
5. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses	18
6. Bestätigungsvermerk.....	19

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
EWR	Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V., Frankfurt am Main
IDR-L	Leitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer
i.V.m.	in Verbindung mit
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
MHKBG NRW	Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	NKF Einführungsgesetz NRW
ÖRP	Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rheine
SWR	Stadtwerke Rheine GmbH
TBR	Technische Betriebe Rheine AöR
UStG	Umsatzsteuergesetz
UB	Unterschiedsbetrag
WGR	Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine obliegt gemäß § 59 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. S. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren Aufgaben nach § 102 Abs. 11 GO NRW auch die Prüfung des Gesamtabchlusses zählt.

Der Gesamtabchluss 2019 ist am 18. November 2020 im Auftrag des Kämmerers von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Der Rat der Stadt Rheine hat den Gesamtabchluss in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) zur Prüfung weitergeleitet. Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine (ÖRP) hat den Gesamtabchluss von Anfang Dezember 2020 bis Anfang Januar 2021 - mit einigen Unterbrechungen - geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung sind gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 a) der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheine in diesem Bericht und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses orientiert sich an den Vorgaben der Leitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260).

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den Vorschriften der § 116 GO NRW und §§ 50 ff. KomHVO NRW aufgestellte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang sowie der aufgestellte Gesamtlagebericht für dieses Haushaltsjahr.

Die Prüfung ist auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen (IDR-L-300)“ durchgeführt worden.

Wesentliche Inhalte der Gesamtabchlussprüfung sind:

- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der Summenabschluss einschließlich der Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabchluss maßgeblichen Bewertungsmethoden,
- die Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) und
- die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Der Gesamtanhang ist darauf geprüft worden, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind. Die Angaben im Gesamtlagebericht sind auf die Übereinstimmung mit den Buchungsdaten, mit den Angaben der Einzelabschlüsse und mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft worden.

Der Gesamtabschluss ist gemäß den Regelungen des § 102 Abs. 11 i.V.m. Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags Gesamtlage der Gemeinde wiedergibt. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In den Fällen, in denen Jahresabschlüsse von in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, haben wir die Überleitung dieser Abschlüsse auf die für die Stadt geltenden Vorschriften geprüft.

Die Einzelabschlüsse der Stadt Rheine und der verselbständigten Aufgabenbereiche sind nicht erneut zum Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses gemacht worden. Die testierten Prüfberichte der Einzelabschlüsse für das Jahr 2019 liegen der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rheine vor.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Gesamtlagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Im Rahmen der Prüfung ist darzustellen, ob der Gesamtlagebericht entsprechend § 116 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 5 GO NRW mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind und ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Gesamtlagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage, auf die besonders hinzuweisen ist:

- Das Eigenkapital des Konzerns ist im Haushaltsjahr um T€ 12.515, begründet durch ein positives Gesamtjahresergebnis, gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Eigenkapitalquote I um 0,6 % auf 31,5 %. Die laufenden Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung innerhalb der Kernverwaltung und im Zusammenhang mit eingeforderten Konsolidierungsbeiträgen der Gesellschaften, um einer weiteren Reduzierung des Eigenkapitals entgegen zu wirken, müssen beibehalten werden.
- Das Sachanlagevermögen bildet mit einer Summe in Höhe von T€ 734.148 (82,81 %) den größten Posten des Anlagevermögens. Der Anstieg der Rückstellungen um T€ 11.394

auf T€ 181.156 ist auf die Anpassung der Pensions-, Beihilfe- und Instandhaltungsrückstellungen zurückzuführen.

- Das Gesamtjahresergebnis 2019 beträgt T€ 10.703. Die Aufwandsdeckungsquote zum Bilanzstichtag (104,25 %) zeigt, dass die ordentlichen Erträge vollständig die ordentlichen Aufwendungen abdecken konnten.
- Der Finanzmittelfonds, d.h. der Bestand an liquiden Mitteln, beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf einen Betrag von T€ 64.411 und ist im Vergleich zum Vorjahr (T€ 50.298) um T€ 14.113 gestiegen.

Der Lagebericht enthält zur zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken folgende Kernaussagen:

- Für die Stadt Rheine stellt der zusätzliche Finanzbedarf für die Investitionen in das Anlagevermögen, über insgesamt Mio.€ 184,6 für die Jahre 2020 bis 2023, ein Risiko dar. Die Investitionen reichen von notwendigen Ersatzinvestitionen bis zu Erweiterungsinvestitionen wie z.B. Umsetzung des „Rahmenplan Innenstadt“, „Eschendorfer Aue“ oder das Industriegebiet „Rheine 30/70“. Insgesamt sollen hierfür Mio.€ 52,9 an Investitionskrediten aufgenommen werden. Als Chance werden neben moderaten Steuer- und Gebührenanhebungen insbesondere die gute Verkehrsanbindung und die damit verbundene Neuan siedlung von Unternehmen gewertet. Ebenfalls werden die von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Mittel über Mio.€ 7,0 in den nächsten vier Jahren für die Sanierung, Modernisierung und Ausbau der Schulinfrastruktur als Chance zur Beseitigung der bestehenden Defizite gesehen.
- Im Konzern Stadtwerke Rheine GmbH spielen in den einzelnen Geschäftsfeldern unterschiedliche Risiken eine Rolle. So unterliegen insbesondere der Gas- und der Stromabsatz den Marktrisiken, während in anderen Sparten mit Preis-, Beschaffungs- oder Kostenrisiken zu rechnen ist.
- Aufgrund der Amtshilfevereinbarung besteht bei der TBR AöR auch weiterhin nur ein geringes Ausfallrisiko. Allerdings ermöglicht die relativ starre Bindung der im Rahmen der Anstaltssatzung übertragenen Aufgaben keine unbeschränkte Erweiterung der Tätigkeitsfelder.
- Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus stellt auch die Kommunen und ihre Gesellschaften vor nie dagewesene Herausforderungen und beeinflusst in vielen Bereichen die Geschäftsentwicklung.

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 52 KomHVO NRW und steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie mit den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Ver-

mögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

3.2. Bilanzpolitische Maßnahmen

Die Stadt Rheine hat erstmalig zum 31. Dezember 2010 einen Gesamtabchluss aufgestellt und dabei sowohl den Konzern Stadtwerke Rheine GmbH sowie die Technische Betriebe Rheine AöR als Beteiligungen miteinbezogen. Grundsätzlich sind die kommunalpolitischen Vorschriften für die Bilanzierung und Bewertung anzuwenden, jedoch verweist die Gesamtabchlussrichtlinie auf verschiedene rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen, die vom Modellprojekt „NKF-Gesamtabchluss“ zur Aufstellung des Gesamtabchlusses empfohlen werden.

Von diesen zulässigen Vereinfachungsregelungen ist Gebrauch gemacht worden. So ist unter anderem auf eine einheitliche Bewertung verzichtet worden. Ebenso ist eine separate Ausweisung von Sonderposten unterblieben, wenn bei den verselbständigten Aufgabenbereichen Zuschüsse direkt mit den Herstellungskosten verrechnet worden sind. Auch auf eine einheitliche Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) ist aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet worden. Im Gesamtanhang sind unter Ziffer 5 die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen, die bei der Erstellung des Gesamtabchlusses angewandt worden sind, dargestellt und erläutert worden.

Der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstandene aktive Unterschiedsbetrag wurde entsprechend den Erleichterungsvorschlägen des Modellprojektes ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

3.3. Aufstellungsfrist Gesamtabchluss

Gemäß § 116 Abs. 8 GO NRW hat der Bürgermeister den bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung weiterzuleiten. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2019 ist am 08. Dezember 2020 dem Rat zugeleitet worden. Die Fertigstellung erfolgte mit Unterschrift des Kämmers und des Bürgermeisters am 18. November 2020. Damit wurde die Aufstellungsfrist des § 116 Abs. 8 GO NRW leicht überschritten.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung

4.1.1. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Rheine kann seit dem 01. Januar 2019 von der größenabhängigen Befreiung gemäß § 116a GO NRW Gebrauch machen, da sie die Wertgrenzen gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht überschreiten. Der Kämmerer und der Bürgermeister der Stadt Rheine haben beschlossen freiwillig einen Gesamtabschluss und keinen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen. Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

4.1.2. Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbständigten Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Die im Gesamtanhang gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis nach § 116 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 51 KomHVO NRW sind vollständig und zutreffend.

Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind, müssen gem. § 116 b GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Werden mehrere Betriebe aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert, ist darauf zu achten, dass diese in der Summe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind. Bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises sind neben dem Konzern Stadtwerke Rheine GmbH, der TBR AÖR und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine (WGR) somit alle Beteiligungen zu betrachten.

Alle unwesentlichen Beteiligungen sind zu fortgeführten Anschaffungskosten (at Cost) in den Gesamtabschluss berücksichtigt worden und entsprechen dem Beteiligungswert in der städtischen Bilanz.

Anhand der genannten Vorschriften hat die Stadt Rheine folgenden Vollkonsolidierungskreis für die Erstellung des Gesamtabchlusses gebildet:

	Nominal- kapital	Beteiligungs- quote
	T€	
Stadtwerke Rheine GmbH	7.500	100
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH*	15.000	100
RheiNet GmbH**	30	100
Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH*	30	100
Rheiner Bäder GmbH*	150	100
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	1.525	100
Technische Betriebe Rheine AöR	5.000	100
	29.235	

*Beteiligung über die Stadtwerke GmbH

**Beteiligung über die Energie- und Wasserversorgung GmbH

Nach dem novellierten Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen sind die Sparkassen nicht im kommunalen Einzelabschluss anzusetzen.

Abweichungen beim Abschlussstichtag gibt es nicht. Der Gesamtabchlussstichtag (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt Rheine und der vollkonsolidierten Beteiligungen.

4.1.3. Konsolidierungsgrundsätze

Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der einbezogenen Aufgabenbereiche erfolgen grundsätzlich nach den für die Stadt geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wurde nach gegenüber dem Vorjahr unveränderten Grundsätzen vorgenommen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (§ 51 Abs. 1, 2 Satz 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen, basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögenswerte und Schulden dieser Aufgabenbereiche zum Zeitpunkt des Erwerbs, konsolidiert. Der aktive Unterschiedsbetrag wurde entsprechend dem Erleichterungsvorschlag des Modellprojektes ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Der bei der Erstkonsolidierung der Wohnungsgesellschaft Rheine entstandene passivische Unterschiedsbetrag wurde gem. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 309 Abs. 2 HGB als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen. Er wird nach Maßgabe der Fortschreibung der Konzernbuchwerte der erworbenen Vermögensgegenstände der WGR ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1 KomHVO NRW i.V.m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Stadt und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenbereichen eliminiert.

4.1.4. Gesamtabchlussbuchführung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung hat die Stadt Rheine eine Gesamtabchlussrichtlinie entwickelt, auf deren Grundlage die in den Gesamtabchluss einbezogene Stadt und die einbezogenen Aufgabenbereiche zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses Kommunalbilanzen II aufstellen, in denen die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Kommune angewendet werden.

Die Gesamtabchlussbuchführung ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

4.1.5. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse

Der von der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss der Stadt Rheine 2019 ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erstellt und vom Rat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2020 entsprechend festgestellt worden.

Weitere Grundlage für den Gesamtabchluss sind der Konzernabschluss der Stadtwerke Rheine GmbH 2019, der Jahresabschluss der Technische Betriebe AöR 2019 und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, die alle von Wirtschaftsprüfern nach §§ 316 ff. HGB geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurden. Gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW sind diese Abschlüsse bei der Gesamtabchlussprüfung nicht erneut geprüft worden.

4.1.6. Gesamtabschluss

Der Gesamtabchluss 2019 ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i.V.m. §§ 50 bis 52 KomHVO NRW von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, mit Hilfe einer Software des Unternehmens Audicon erstellt worden. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind nach der Erstellung des Gesamtabchlusses vorgelegt worden.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse in Summenabschlüsse und die Konsolidierungen konnten nachvollzogen werden.

Die bei der Erstellung des Gesamtabchlusses angewandten Erleichterungsregeln hinsichtlich Ansatz, Ausweis und Bewertung entsprechen den Vorgaben des Modellprojekts „NKF-Gesamtabchluss NRW“.

Gem. § 50 Abs. 1 KomHVO NRW besteht der Gesamtabchluss neben der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz auch aus dem Gesamtanhang.

Der Gesamtanhang enthält die erforderlichen Informationen und Anlagen.

Die dem Gesamtanhang gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurde unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt.

4.1.7. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 116 Abs. 4 GO NRW und § 52 Abs. 1 KomHVO NRW). Er steht mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang. Der Gesamtlagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Nach unserer Auffassung sind die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

4.2. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheine einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses gehen wir nachfolgend entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss ein, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Gesamtabchlusses haben.

Wesentliche Konsolidierungsmethoden

Die Stadt Rheine hat die folgenden durch das Modellprojekt NKF Gesamtabchluss erarbeiteten und empfohlenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewandt:

- **Anwendungsfälle der Wesentlichkeit**
 - Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und neuem Steuerrecht,
 - Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte,
 - Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten,
 - Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen mit der Allgemeinen Rücklage,
 - Vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung und

- Verzicht auf Umgliederung unwesentlicher Bilanzpositionen.
- **Konzeptionelle Einzelfragen**
 - Stichtag und Wertansätze für die Erstkonsolidierung,
 - Behandlung des verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwertes und
 - Verzicht auf die Anpassung der Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der selbständigen Aufgabenbereiche auf die Rahmentabelle des Innenministeriums.

4.3. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

4.3.1. Überblick

Die Vermögenslage im Gesamtabchluss der Stadt Rheine ist durch das langfristig gebundene Vermögen (T€ 770.101 bzw. 86,9 % der Bilanzsumme) geprägt. Hieran wird deutlich, dass neben der Stadt Rheine auch die konsolidierten verselbständigten Aufgabenbereiche aufgrund ihrer Tätigkeit in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung über eine hohe Anlagenintensität verfügen. Das Sachanlagevermögen bestimmt im Gesamtabchluss mit T€ 734.148 bzw. 82,8 % die Aktivseite der Bilanz. Die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens (T€ 770.101) ist vollständig (102,2 %) durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel (T€ 786.770) gedeckt. Zum Stichtag ergibt sich im Gesamtabchluss der Stadt Rheine eine Überdeckung des langfristigen Kapitalverhältnisses von T€ 16.669.

Hinsichtlich der Gesamtertragslage ergibt sich für 2019 ein positives Jahresergebnis von T€ 10.703. Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des Jahresergebnisses der Stadt und der vollkonsolidierten Aufgabenbereiche:

	2019	2018
	T€	T€
Stadt Rheine	640	6.173
Stadtwerke Rheine	9.688	10.021
Technische Betriebe Rheine	4.429	3.239
Wohnungsgesellschaft Rheine	-147	0
	14.610	19.433
Konsolidierungsbuchungen	-3.907	-1.514
Gesamtjahresüberschuss	10.703	17.919

Die Konsolidierungsbuchungen von T€ 3.907 betreffen im Wesentlichen mit -T€ 1.769 die Bewertungsanpassung nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW die gegen die Allgemeine Rücklage verbucht worden ist, die Gewinnausschüttungen der TBR (-T€ 1.653) und der SWR (-T€ 1.096) sowie sonstige Konsolidierungsbuchungen (T€ 611).

4.3.2. Vermögens- und Finanzlage

Nachfolgend haben wir zum Einblick in die Vermögens- und Finanzlage die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Bindung des Vermögens, Fristigkeit der Fremdmittel) aufbereitet und den Wertansätzen aus der Bilanz der Stadt und dem Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 gegenüber gestellt.

	31.12.2019			31.12.2018		
	Gesamt- bilanz T€	Bilanz Stadt T€	Anteil der Stadt %	Gesamt- bilanz T€	Bilanz Stadt T€	Anteil der Stadt %
Aktiva						
Immat. Vermögensgegenst.	1.757	370	21,1%	1.339	212	15,8%
Sachanlagen	734.148	478.711	65,2%	700.625	484.088	69,1%
Finanzanlagen	34.196	142.194	415,8%	34.236	135.025	394,4%
Langfristig gebundenes Vermögen	770.101	621.275	80,7%	736.200	619.325	84,1%
Vorräte	16.332	13.962	85,5%	12.747	10.928	85,7%
Kurzfristige Forderungen	35.742	22.683	63,5%	32.661	18.738	57,4%
Liquide Mittel	64.411	29.351	45,6%	50.298	18.551	36,9%
Kurzfristig gebundenes Vermögen	116.486	65.996	56,7%	95.706	48.217	50,4%
	886.587	687.271	77,5%	831.906	667.542	80,2%
Passiva						
Eigenkapital	279.313	255.074	91,3%	266.798	254.292	95,3%
UB. Konsolidierung	6.107	0	0,0%	0	0	0,0%
Sonderposten	254.491	220.503	86,6%	259.059	223.116	86,1%
Langfristige Rückstellungen	156.149	1.845	1,2%	150.372	112.421	74,8%
Langfristige Verbindlichkeiten	90.710	35.856	39,5%	77.619	45.696	58,9%
Langfristig zur Verfügung stehende Mittel	786.770	513.277	65,2%	753.848	635.525	84,3%
Kurzfristige Rückstellungen	25.007	134.380	537,4%	19.390	10.251	52,9%
Liquiditätskredite	814	814	100,0%	0	0	0,0%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	73.996	38.800	52,4%	58.668	21.766	37,1%
Kurzfristig zur Verfügung stehende Mittel	99.817	173.994	174,3%	78.058	32.017	41,0%
	886.587	687.271	77,5%	831.906	667.542	80,2%

Anhand dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Vermögens- und Schuldengegenstände der Stadt einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtabchluss haben. Das bereinigte, um die Konsolidierungsbuchungen über (T€ 117.672) gekürzte langfristige Vermögen des Kernhaushaltes über T€ 503.603, nimmt einen Anteil von 65,4 % des langfristig gebundenen Vermögens des Gesamtabchlusses ein. Die Konsolidierungsbuchungen betreffen mit T€ 6.107 die Aufdeckung der stillen Reserven durch die Erstkonsolidierung der Wohnungsgesellschaft, mit T€ 73.675 die Beteiligungen und mit T€ 50.104 die Ausleihungen an vollkonsolidierten Beteiligungsgesellschaften. Die seit Jahren angespannte Haushaltslage der Kernverwaltung wird trotz positiver Entwicklungen auch zukünftig für den Gesamtabchluss entscheidende Auswirkungen haben.

Das Bilanzbild ist kommunaltypisch durch die hohe Anlagenintensität geprägt. So bestimmen die **Sachanlagen** mit T€ 734.148 bzw. 82,8 % die Aktivseite der Bilanz. Das kurzfristig gebundene Vermögen spielt mit T€ 116.486 bzw. 13,1 % eine untergeordnete Rolle.

Unter den **Finanzanlagen** werden die nicht konsolidierten Beteiligungen, Genossenschaftsanteile, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

Die Entwicklung vom **Eigenkapital** der Stadt Rheine zum **Gesamtkapital** der Stadt Rheine zeigt folgende Übersicht:

	T€
Eigenkapital Stadt zum 31. Dezember 2019	255.074
Gewinnrücklage Technische Betriebe	7.433
Gewinnrücklage Stadtwerke	10.883
Verlustvortrag Wohnungsgesellschaft	-5
Jahresergebnis Stadtwerke	9.688
Jahresergebnis Technische Betriebe	4.429
Jahresergebnis Wohnungsgesellschaft	-147
Einlage Technische Betriebe	1.653
Buchungen Bewertungsanpassungen	1.769
Buchungen Aufwands- und Ertragskonsolidierung	1.552
Verrechnung Unterschiedsbetrag Stadtwerke	-13.016
Gesamtkapital zum 31. Dezember 2019	279.313

Die **Entwicklung** des aktuellen **Gesamtkapitals** zum Vorjahr ergibt sich aus folgender Übersicht:

	T€
Gesamtkapital zum 31. Dezember 2018*	266.802
Buchungen Aufwands- und Ertragskonsolidierung	-44
Buchungen Schuldenkonsolidierung	62
Buchungen Bewertungsanpassungen	1.596
Veränderung Gewinnausschüttung SWR und TBR	1.644
Veränderung Rücklagen	10.301
Veränderung Ausgleichsrücklage	6.174
Veränderung Gesamtjahresergebnis	-7.222
Gesamtkapital zum 31. Dezember 2019	279.313

*inkl. fiktiver Konsolidierung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine zum 31.12.2018

Der Anstieg des Gesamtkapitals um T€ 12.511 ist im Wesentlichen auf die sehr guten Jahresergebnisse zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote von 31,5 % bzw. unter Berücksichtigung der Sonderposten von 60,2 % zeigt einen hohen Eigenfinanzierungsanteil der Stadt.

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (T€ 142.668) sowie die Rückstellungen für Beschaffungsrisiken Energiebezug (T€ 11.763).

Unter den **langfristigen Verbindlichkeiten** werden die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten mit einer Laufzeit größer fünf Jahren ausgewiesen. Der Anstieg zum Vorjahr ist durch die Erstkonsolidierung der WGR (+T€ 13.838) begründet.

Eine detaillierte **Kapitalflussrechnung** ist als Anlage dem Anhang beigelegt.

	2019	2018
	T€	T€
Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisrechnung	10.703	17.919
Zahlungsunwirksame Bestandteile des Jahresergebnisses	32.628	8.437
Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.331	26.356
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-28.346	-15.028
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.494	-995
Cash-Flow	12.491	10.333
konsolidierungskreisbedingte Änderung	1.622	0
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	50.298	39.965
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	64.411	50.298

Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass der Mittelabfluss aus der Finanzierung der Investitionstätigkeit (-T€ 28.346) sowie der Finanzierungstätigkeit (-T€ 2.494) vollständig aus dem Mittelzufluss der laufenden Verwaltungstätigkeit (T€ 43.331) erfolgen konnte. Insgesamt ergibt sich per Saldo eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes von T€ 14.113 auf T€ 64.411.

Die langfristigen **Kapitaldeckungsverhältnisse** stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018
	T€	T€
Langfristig verfügbare Mittel	786.770	753.848
Langfristig gebundenes Vermögen	770.101	736.200
Überdeckung	16.669	17.648
Veränderung	-979	

Im langfristigen Finanzierungsbereich ergab sich bei statischer Betrachtungsweise zum 31. Dezember 2019 eine Überdeckung von T€ 16.669, die um T€ 979 geringer als im Vorjahr ist.

Die **Finanzlage** der Stadt Rheine ist als geordnet anzusehen. Zum Bilanzstichtag war das langfristig gebundene Vermögen vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Der betriebswirtschaftliche Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, ist damit im Wesentlichen erfüllt.

4.3.3. Gesamtertragslage

	31.12.2019			31.12.2018		
	Gesamtergebnis	Ergebnis Stadt	Anteil	Gesamtergebnis	Ergebnis Stadt	Anteil
	T€	T€	%	T€	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	114.081	115.182	101,0%	106.300	106.847	100,5%
Zuw. und allg. Umlagen	57.944	56.683	97,8%	59.316	57.961	97,7%
Sonstige Transfererträge	5.741	5.637	98,2%	4.267	4.135	96,9%
Öffentl.-rechtl. Leistungsent.	36.943	12.707	34,4%	36.238	12.238	33,8%
Privatrecht. Leistungsentgelte	116.056	2.156	1,9%	109.881	1.982	1,8%
Kostenerst. und Umlagen	9.380	10.512	112,1%	8.749	9.837	112,4%
Sonstige ordentliche Erträge	11.221	9.668	86,2%	13.476	10.668	79,2%
Aktiviert. Eigenleistungen	2.240	464	20,7%	2.264	109	4,8%
Bestandsveränderungen	139	0	0,0%	0	0	0,0%
= Ordentliche Gesamterträge	353.745	213.009	60,2%	340.491	203.777	59,8%
Personalaufwendungen	63.799	40.107	62,9%	61.842	38.458	62,2%
Versorgungsaufwendungen	7.432	5.005	67,3%	7.340	4.922	67,1%
Aufw. für Sach- und Dienstl.	117.842	42.191	35,8%	106.015	35.360	33,4%
Bilanzielle Abschreibungen	28.412	15.601	54,9%	26.648	14.730	55,3%
Transferaufwendungen	102.031	102.578	100,5%	99.408	100.091	100,7%
Sonstige ordentl. Aufwendungen	19.822	9.316	47,0%	18.245	6.982	38,3%
= Ordentliche Gesamtaufw.	339.338	214.798	63,3%	319.498	200.543	62,8%
= Ordentliches Ergebnis	14.407	-1.789	-12,4%	20.993	3.234	15,4%
Finanzerträge	1.257	4.517	359,3%	1.441	5.173	359,0%
Finanzaufwendungen	4.961	2.088	42,1%	4.515	2.234	49,5%
= Finanzergebnis	-3.704	2.429	-65,6%	-3.074	2.939	-95,6%
= Gesamtergebnis	10.703	640	6,0%	17.919	6.173	34,4%

Für 2019 wird ein um T€ 7.216 geringeres positives **Gesamtjahresergebnis** ausgewiesen. Begründet ist dies durch das um T€ 5.532 geringere Jahresergebnis der Stadt. Die Gesamtertragslage stellt sich insgesamt positiv dar, wobei der Kernhaushalt der Stadt Rheine nur einen Anteil von 6,0 % (Vorjahr 34,4 %) am Jahresüberschuss beiträgt.

Die Gesamtertragslage der Stadt Rheine wird durch die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (T€ 116.056) und den **Steuern und ähnliche Abgaben** (T€ 114.081), die 32,8 % bzw. 32,3 % der ordentlichen Gesamterträge ausmachen, sowie den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (T€ 117.842) und den **Transferaufwendungen** (T€ 102.031) der ordentlichen Aufwendungen, in Höhe von 34,7 % bzw. 30,1 % bestimmt.

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** werden ausschließlich durch die Stadt erwirtschaftet. Darin enthalten waren T€ 1.102 interne Steuererträge, die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert worden sind. Sie sind um T€ 7.781, im Wesentlichen aufgrund höherer Gewerbesteuereinnahmen (+T€ 6.471), einem höheren Anteil an dem Gemeindeanteil Einkommenssteuer (+T€ 1.030) sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+T€ 739), auf T€ 114.081 gestiegen.

In den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** werden im Wesentlichen die Schlüsselzuweisungen (T€ 25.238), laufende Zuweisungen vom Land (T€ 20.865) sowie die Auflösung von Sonderposten (T€ 6.527) ausgewiesen. Hier wurden T€ 577 interne Leistungsbeziehungen konsolidiert.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** machen mit T€ 36.943 bzw. 10,4 % einen weiteren wesentlichen Anteil der Gesamterträge aus. Hier werden im Vergleich zum Einzelabschluss der Stadt Rheine im Gesamtabchluss auch die Kanalbenutzungsgebühren (T€ 15.762) ausgewiesen. Die internen Leistungsbeziehungen (T€ 14.809) wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert und betreffen im Wesentlichen die Erträge der TBR für die Straßenunterhaltung (T€ 4.320), die Stadtentwässerung (T€ 2.909) sowie die öffentlichen Unterhaltung von Grünflächen (T€ 3.517).

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten im Wesentlichen Erlöse aus Strom-, Gas- und Wasserabsatz des Stadtwerke-Konzerns. Hier wurden rund T€ 5.136 an internen Leistungsbeziehungen herauskonsolidiert, die unter anderem den Strom-, Gas- und Wasserbezug der Stadt und den anderen Gesellschaften vom Stadtwerke-Konzern betreffen.

Die im Vergleich zum Einzelabschluss der Stadt deutlich höheren **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** resultieren hauptsächlich aus den Strom-, Gas- und Wasserbezugskosten des Stadtwerke-Konzerns.

Bilanzielle Abschreibungen betreffen mit T€ 15.601 rund 54,9 % den Kernhaushalt, mit T€ 5.723 den Stadtwerke-Konzern, mit T€ 6.485 die TBR, mit T€ 549 die WGR und T€ 54 die Abschreibungen auf die stillen Reserven der WGR.

Das **Finanzergebnis** (-T€ 3.704) errechnet sich aus den Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Hier wurden auch die Beteiligungserträge (T€ 358) umgegliedert, die nicht konsolidiert werden. Die Beteiligungserträge betreffen den Stadtwerke-Konzern.

Aufgrund der positiven Jahresergebnisse des Stadtwerke-Konzerns (T€ 9.688), der Stadt (T€ 640), sowie der TBR (T€ 4.429) unter Berücksichtigung der ergebniswirksamen Konsolidierungsbuchungen über T€ 3.907 und des Jahresfehlbetrages der WGR (-T€ 147), ergibt sich ein **Gesamtjahresüberschuss** von T€ 10.703.

5. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses

Im Gesamtabchluss der Stadt Rheine ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kernverwaltung selbst und der konsolidierten verselbständigten Aufgabenbereichen so darzustellen, als wären diese eine Einheit. Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt Rheine und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche (Konzern Stadtwerke Rheine GmbH, TBR und WGR) voraus.

Der dem RPA zur Prüfung vorliegende Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019, bestehend aus einer Gesamtbilanz, einer Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht, ist nach den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW vollständig aufgestellt worden. Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst und erstellt worden. Die Konsolidierungsbuchungen sind ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt worden.

Sowohl die Gesamtbilanz als auch die Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2019 sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert worden und entsprechen in ihrem Aufbau den vom Innenministerium NRW vorgegebenen Mustern. Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gem. § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i. V.m. §§ 33 - 39, 42 - 44 sowie 48 KomHVO NRW sind eingehalten worden.

Der Gesamtanhang enthält insbesondere Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsmethoden sowie zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den einzelnen Bilanzpositionen. Außerdem wird im Anhang dargestellt, von welchen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen des Modellprojektes „NKF-Gesamtabchluss NRW“ Gebrauch gemacht worden ist.

Dem Anhang ist als Anlage eine Kapitalflussrechnung beigefügt worden, die unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) erstellt wurde. Die Kapitalflussrechnung soll über die finanzielle Entwicklung des Konzerns Stadt Rheine ergänzende Angaben machen, die aus dem Gesamtabchluss nicht oder nicht unmittelbar entnommen werden können.

Bei der Gesamtkapitalflussrechnung werden die aus den Aktivitäten der Stadt Rheine und der voll zu konsolidierenden Gesellschaften resultierenden Geschäftsvorfälle in Zahlungsströme erfasst.

6. Bestätigungsvermerk

Der in der Ratssitzung am 08. Dezember 2020 zur Kenntnis genommene und an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitete Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2019, bestehend aus der Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtlagebericht und Gesamtanhang wurde vom Bürgermeister und Kämmerer während der Prüfung auf Grund von Prüfungsfeststellungen angepasst. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine für den Gesamtabschluss 2019 der Stadt Rheine, nebst Gesamtanhang und Gesamtlagebericht, den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Rheine

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Rheine - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtkapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des städtischen Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des städtischen Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.v.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Rheine. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Vertretungsorganes für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den kommunalrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtischen Konzerns vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit des städtischen Konzerns zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des städtischen Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des städtischen Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des städtischen Konzerns zur Fortführung der Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der städtische Konzern die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtischen Konzerns vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des städtischen Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während unserer Prüfung feststellen.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31. Dezember 2019 einschließlich des Gesamtanhangs und des Gesamtlageberichts in der Fassung vom 20. Januar 2021 hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Rheine, den 25. Januar 2021

gez.
Karl-Heinz Ottenhus
(Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung)